

RS OGH 2018/1/30 11Os154/17g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2018

Norm

StGB §48 Abs1 Satz2

Rechtssatz

Bei Konkurrenz strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität bzw Selbstbestimmung und anderen strafbaren Handlungen kommt es für die Frage, ob nach § 48 Abs 1 dritter Satz zweiter Fall StGB zwingend eine Probezeit von fünf Jahren anzutreten ist, darauf an, ob die zur aktuellen Strafe führenden Schultersprüche auch einen solchen wegen einer im zehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches enthaltenen strafbaren Handlung enthalten, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr androht, und die insgesamt verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 154/17g
Entscheidungstext OGH 30.01.2018 11 Os 154/17g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131913

Im RIS seit

15.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at